



Vereinsstatuten Tischtennisclub Kloten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Tischtennisclub Kloten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Kloten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Sports unter Beachtung der Interessen der Leistungs-, Regional- und Nachwuchsmannschaften. Der Verein widmet der Nachwuchsbewegung seine besondere Aufmerksamkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zur Ausübung des Tischtennissports stellt der Verein regelmässig Trainingsmöglichkeiten zu Verfügung. Er sorgt für gute Spielbedingungen, namentlich in Bezug auf Halle, Tische, Netze, Bälle und dergleichen.

Der Verein sorgt dafür, dass seine Mitglieder an Meisterschaften, Turnieren, Freundschaftsspielen und ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Zur Pflege und Förderung der Kameradschaft organisiert der Verein gesellschaftliche Anlässe wie der Bowling-Abend oder das Ski-Weekend.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Unter dem Postfinance-Konto 85-542190-0 nimmt der Verein Zuwendungen aller Art entgegen.

4. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:



- Aktive mit Lizenz
- Aktive ohne Lizenz
- Nachwuchs
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Familienmitglieder im gleichen Haushalt

Aktive mit Lizenz

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv am Training teilnimmt und eine Lizenz löst, ist „Aktivmitglied mit Lizenz“.

Aktive ohne Lizenz

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv am Training teilnimmt, aber keine Lizenz löst, ist „Aktivmitglied ohne Lizenz“.

Nachwuchsmitglieder

Jede natürliche Person im Nachwuchsalter (jünger als 18 Jahre) gemäss Reglement STTV/OTTV, die aktiv am Training teilnimmt, ist „Nachwuchsmitglied“.

Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern machen.

Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied oder Gönner werden. Spenden können auf das folgende PC-Konto überwiesen werden:

Tischtennis Club Kloten
Konto: 85-542190-0
IBAN: CH81 0900 0000 8554 2190 0

Familienmitglieder im gleichen Haushalt

Familienmitglieder, die im gleichen Haushalt leben, können Familienmitglieder werden. Diese berechtigt die Mitgliedschaft aller Familienmitglieder und hat das Ziel, eine Familienmitgliedschaft attraktiv zu gestalten.

Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.

Das Formular für Neumitglieder kann von der Vereins-Homepage heruntergeladen werden.



Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Zur Erlangung der Passivmitgliedschaft genügt die Einzahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Präsidenten erfolgen.

Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen oder für eine bestimmte Zeit suspendiert werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen.

Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Bei einem Ausschluss während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel „5. Organisation“ geregelt. Die Aktiv- und Nachwuchsmglieder können an Training und, sofern sie eine gültige Lizenz besitzen, Meisterschaft teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich regelmässige Rundschreiben.

Alle Mitglieder geniessen zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen (z.B. NL-Spiele) freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Trainingsvorschriften zu beachten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet an der Durchführung von Anlässen, die der Verein organisiert, soweit als möglich mitzuhelfen.



Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag im Voraus zu entrichten. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind davon befreit.

Die Mitglieder haften persönlich für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung des Tischtennissports absichtlich oder grobfahrlässig herbeiführen.

5. Finanzierung und Haftung

Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsorenbeiträge
- Subventionen wie Umweltschutztag und Clean-Up-Day
- Spenden

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang A).

6. Organisation

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April.

Organe

Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Revisoren

Sämtliche Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich.

Die Generalversammlung



Ordentliche Generalversammlung (GV)

Alljährlich führt der Verein im Juni seine ordentliche Generalversammlung für das abgelaufene Vereinsjahr durch.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget für das folgende Jahr)
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Revisoren
11. Beschlussfassung über Anträge
12. Verschiedenes

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Anträge

Anträge gemäss Punkt 11 unter dem Punkt "Ordentliche Generalversammlung (GV)" dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.



Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, hat der Versammlungsleiter ebenfalls den Stichentscheid.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Der Vorstand

Mitgliederzahl und Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen wie folgt zusammen: Präsident, Kassier, Chef TK. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich - ausser der Wahl des Präsidenten, der Kassiers und des Chefs TK - selbst.

Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erforderlichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.



Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr, bei denen der Vorstand, einzelne Personen mit Einzelunterschrift bestimmt.

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlung verlangen.

Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Kommissionen

Die Generalversammlung und der Vorstand erstellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren.

Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 5. Juni 2015 in Kloten angenommen und ersetzen diejenigen vom 9. Mai 2003.



8. Ethik-Charta im Sport

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Vereins Tischtennisclub Kloten.

Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 2: [Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport](#)

Anhang 2.1: [«Sport rauchfrei»](#)

Anhang 1

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten.

Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung vom 5. Juni 2015 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt (jeweils pro Jahr gerechnet):

Aktive mit Lizenz Fr. 200.- + Lizenzgebühren Fr. 135.-, Handbuch,

Aktive ohne Lizenz 150.- / Jahr

Nachwuchs Fr. 100.- + Lizenzgebühren Fr. 87.-, Handbuch,

Ehrenmitglieder Beitragsfrei

Passivmitglieder Fr. 50.- / Jahr

Familienmitglieder Fr. 300.- / Jahr

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Anhang 2

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.



Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Anhang 2.1

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:



- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).

Kloten, im Juni 2015

Tischtennisclub Kloten

Der Präsident
Christian Ohlsson

Vorstand: Manuel Bottinelli, Andreas Mikos,
Patrick Hörnlmann, Michael Hörnlmann, Denis
Bernhard